

Allgemeine Teilnahmebedingungen und Benutzungsordnung des KletterCAMPUS des Hochschulsports Hannover

I. Teilnahmeberechtigung

Nur befugte Personen dürfen sich in der Kletterhalle „KletterCAMPUS“, Am Moritzwinkel 6, Gebäude 1806, aufhalten sowie klettern und sichern. Als befugt gelten Personen gemäß der Benutzungsordnung des Zentrums für Hochschulsport Hannover (ZfH) §1 und § 2, die darüber hinaus über die nötigen Kletter- und Sicherungskennnisse verfügen.

Alle Personen müssen grundsätzlich im Besitz einer Haftpflichtversicherung sein und eine für den Tag der Nutzung gültige Trainingskarte vorweisen können - auch Personen, die nur sichern oder sich im KletterCAMPUS aufhalten, müssen eine Trainingskarte für den KletterCAMPUS vorweisen können.

Minderjährige dürfen ausschließlich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Alleinerziehungsberechtigten, der/die selber sachgemäß und richtig sichern kann, klettern. Ausgenommen davon sind Kinderkletterveranstaltungen, die durch den KletterCAMPUS und deren eigene Trainer durchgeführt werden! Das Klettern erfolgt am KletterCAMPUS auf eigene Gefahr!

Nicht klettern dürfen:

Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell ohne Genehmigung des Betreibers nutzen wollen. Personen, die unter Drogen-, Medikamenten- und/oder Alkoholeinfluss stehen.

2. Anerkennung der Benutzungsordnungen

Die Teilnahme ist kostenpflichtig und erfolgt auf der Basis dieser Benutzungsordnung und der Benutzungsordnung des ZfH in Verbindung mit der für die jeweilige Sportstätte gültigen Hausordnung. Sie müssen vor der Nutzung schriftlich anerkannt und zwingend unterschrieben werden. Zudem muss die Einverständniserklärung zur Beherrschung der Sicherheitstechniken und des Haftungsausschlusses anerkannt und unterschrieben werden.

3. Zutritt und Öffnungszeiten

1. Die Kletteranlage ist nur während den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet und mit Ende der Öffnungszeit zu verlassen. Die Öffnungszeiten werden im Internet und am Hochschulsportbrett am KletterCAMPUS veröffentlicht. Berechtigung für den Zutritt zum SportCAMPUS ist die digitale Semesterkarte in Verbindung mit der Buchung eines Kurses oder einer Trainingskarte. Die Kontrolle der Benutzung des KletterCAMPUS und der Sauna erfolgt computergesteuert und voll elektronisch. Der Zutritt kann bei Buchung einer Monats-, 6-Monats- oder 12-Monatskarte ausschließlich mittels einer gültigen SportCAMPUSCard erfolgen. Die SportCAMPUSCard ist ebenso wie die Vereinbarung als solche nicht übertragbar. Jede Nutzerin und jeder Nutzer muss sich zwingend unmittelbar beim Betreten des KletterCAMPUS **persönlich** am Infopoint anmelden (check-in). Der Betreiber oder dessen Beauftragte sind darüber hinaus berechtigt, die Berechtigung der Nutzerinnen und Nutzer jederzeit zu kontrollieren. Bei Verlust der SportCAMPUSCard ist dieses dem ZfH unverzüglich mitzuteilen. Die SportCAMPUSCard muss im Fall eines Verlustes ersetzt werden, um wieder die Zutrittsberechtigung zu erlangen.
2. Der KletterCAMPUS behält sich vor, zumutbare Änderungen der Öffnungszeiten und des Kursangebotes vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für kurzfristige Schließungen und Teilschließungen bei Reparatur- und Wartungsarbeiten. An Feiertagen gelten eingeschränkte Öffnungszeiten. Diese werden vorab in angemessener Weise angekündigt. Karfreitag, Heiligabend, 1.+2. Weihnachtsfeiertag, Silvester, Neujahr bleibt der KletterCAMPUS geschlossen.
3. Die Hausordnung hat in ihrer jeweiligen Version Gültigkeit. Die Nutzerin / der Nutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Änderungen der Hausordnung vorbehalten bleiben und dass ihm diese in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Aus einer Änderung der Hausordnung kann die Karteninhaberin/der Karteninhaber des KletterCAMPUS keine Rechte ableiten.

4. Die IOer-Karte ist beim Eintritt KletterCAMPUS vorzuzeigen und wird von einem Mitarbeitenden des KletterCAMPUS entwertet. Die Legitimation durch Vorzeigen der IOer-Karte ist zwingend erforderlich, andernfalls ist kein Eintritt möglich. IOer-Karten sind nicht übertragbar. Sie sind an den Namensgeber auf der Karte gebunden.

4. Leistungen

Die digitale Semesterkarte ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Programm des ZfH. Die Trainingskarten des KletterCAMPUS beinhalten das Training auf der Trainingsfläche.

5. Verlängerung der Vereinbarung / Aussetzen des Vertrages

1. Das Vertragsverhältnis richtet sich nach der Dauer des gebuchten Gültigkeitszeitraumes und endet stillschweigend mit Ablauf der Gültigkeitsdauer – es sind keine Kündigungsfristen einzuhalten. Studierende und Bedienstete dürfen aus studienbedingten / beruflichen / medizinischen Gründen (Nachweis durch schriftliche Bestätigung des betreffenden Lehrstuhls /Arbeitgebers oder Attest) I* pro Vertragslaufzeit für 1, 2 oder 3 Monate aussetzen. Diese Zeit kann immer nur zum 1. des Folgemonats beginnen. Die Beantragung muss schriftlich erfolgen. Während der Unterbrechung wird die Abbuchung gestoppt und nach Wiederaufnahme angestoßen. Die entsprechende Pause wird nach der Laufzeit angehängt. Sonstige Auszeiten sind nicht möglich.
2. Sonderkündigungen können nur im Fall eines Wohnortwechsels von mehr als 30km Entfernung (zum beim Vertragsabschluss angegebenen Wohnort) nach Vorlage einer offiziellen An- oder Ummeldebescheinigung der jeweiligen Behörde sowie bei ärztlich attestierter Sportuntauglichkeit geltend gemacht werden. Exmatrikulation ist kein Kündigungsgrund – muss jedoch unverzüglich angezeigt werden. Ein Upgrade von der Trainingskarte von einem 3-Monats oder 6-Monatsvertrag ist jederzeit möglich. Die Vertragslaufzeit beginnt dann jedoch von neuem.
3. Nur bei 6- und 12 Monatskarten gelten bei Erkrankungen, die länger als vier Wochen dauern und mit einem ärztlichen Attest belegt werden können gesonderte Bedingungen. Hier wird für die Dauer der Erkrankung die Beitragspflicht ausgesetzt und die Karte um den Zeitraum der Erkrankung verlängert.

6. Entgelte / Fälligkeit

Alle Entgelte werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Die Lastschriftzahlungen werden in der Regel zum Anfang jeder Woche abgebucht. Die Abbuchung des Entgeltes für die Trainingskarte erfolgt in gleichbleibenden Raten. Sollten Bankretouren durch Verschulden des Kontoinhabers entstehen, werden die fälligen Entgelte mit dem nächsten Einzug erneut abgebucht. Damit verbundene Gebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers. Außerdem wird bei Verlust von ausgeliehenem Klettermaterial Schadenersatz sowie bei Verlust von Tages-Leihkarten ein Entgelt in Höhe von 5,00€ fällig.

7. Haftung und Kletterregeln

1. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer, jede Benutzerin, jeder Benutzer und jeder Gast der Kletteranlage ist grundsätzlich selbst für die eigene Sicherheit verantwortlich. Der Aufenthalt und die Benutzung der Kletteranlagen erfolgen ausschließlich auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder! Jede Benutzerin / jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Nutzerinnen und Nutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was die eigene oder die Sicherheit der anderen Nutzerinnen und Nutzer gefährden könnte.
2. Das Betreten des Kletterbereiches ist nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk erlaubt. Als nicht geeignet werden stark profiliertes Schuhwerk, wie z.B. Bergstiefel oder aber auch Schuhe mit Absätzen angesehen. Verschmutzungen und Beschädigungen des Fallschutzbodens sind zu vermeiden. Beschädigungen des Fallschutzbodens sind dem Leiter des KletterCAMPUS, bzw. der von ihm beauftragten Personen, unverzüglich zu melden.
3. Es darf nur in passender Kleidung geklettert werden, klettern mit freiem Oberkörper ist nicht gestattet. Körperschmuck, insbesondere Halsketten und Fingerringe sowie Piercings sind aus verletzungstechnischen Gründen grundsätzlich abzunehmen. Lange Haare sind so zusammen zu binden,

dass eine Beeinträchtigung der Fähigkeit zu sichern ausgeschlossen ist. Ansonsten besteht erhebliche Verletzungsgefahr.

4. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt. Auf Garderobe, Wertsachen und Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
5. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen weder betreten noch beklettert werden. Für die Routen im Kletterbereich ist ein eigenes Seil von mindestens 40m Länge nötig. Klettern ohne Seil und Sicherungspartner (Free Solo Klettern) ist in der gesamten Kletteranlage verboten!
6. Vor dem Losklettern muss eine Kontrolle des Kletterpartners (Partnercheck) durchgeführt werden. Die Kletternden haben sich direkt in den vom Hersteller vorgesehenen Anseilpunkt einzubinden. Bitte Herstellerangaben beachten! Das Einbinden ist nur mit gängigen Anseilknoten, wie z.B. „Doppelter Achter Knoten“ oder „Doppeltem Bulin“, erlaubt.
7. Bei der Wahl der Sicherungspartnerin / des Sicherungspartners ist auf ein ausgewogenes Gewichtsverhältnis zu achten. Der Gewichtsunterschied sollte nicht mehr als das 1,1-1,2-fache betragen. Sollte der Gewichtsunterschied größer sein, müssen unbedingt die in der Halle ausliegenden Zusatzgewichtssäcke benutzt werden.
8. Beim Klettern im Toprope müssen beide Karabiner im Umlenker eingehängt sein. Beim Klettern im Nachstieg müssen alle Zwischensicherungen und beide Karabiner im Umlenker eingehängt sein. In den überhängenden Bereichen ist es ausdrücklich untersagt, im Toprope zu klettern. In diesen Bereichen darf jedoch im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in allen Zwischensicherungen und in beiden Karabinern im Umlenker eingehängt ist und der / die Kletternde an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
9. Das Klettern im Vorstieg ist mit erheblichen Sturz- und Verletzungsrisiken verbunden. Zur Sicherung müssen alle Expressschlingen und beide Karabiner im Umlenker eingehängt werden. Der / die Kletternde ist für die von ihm / ihr gewählte Sicherungstechnik selbst verantwortlich.
10. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen.

Durch die Unterzeichnung der Benutzungsordnung erklärt der / die Kletternde, der Nutzer / die Nutzerin, dass er/sie die notwendigen Kletter- und Sicherungstechniken sicher beherrscht.

8. Veränderungen / Beschädigungen

1. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhergesehen lockern oder brechen und herunterfallen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Es dürfen keinerlei Veränderungen an Griffen, Tritten und Sicherungen vorgenommen werden. Lose oder beschädigte Griffen, Haken, Expressschlingen, Karabiner und Umlenker sind unverzüglich einem Teammitglied des „KletterCAMPUS“ zu melden.
2. Bei unsachgemäßer Nutzung, Beschädigungen oder Verlust des Leihmaterials ist der KletterCampus berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Die Kosten richten sich nach dem aktuellen Listenpreis.
3. Die Ausleihdauer ist begrenzt auf die Dauer des Kurses bzw. auf die am Verleihtag geltenden Öffnungszeiten.

9. Hausrecht

Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Wer gegen die Benutzungsordnungen und/oder die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Entgeltes.

Hannover im Mai 2013, überarbeitet März 2015

Gez.

Sebastian Knust
Leiter Zentrum für Hochschulsport

Tom Neubert
Projektmitarbeiter